

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 23. Dezember 1976

30. Stück

33. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung—WStV); Änderung.

33.

Gesetz vom 27. September 1976, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 11/1970 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 110 wird aufgehoben, im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

2. In den Abs. 1 und 2 des § 131 sind jeweils die Worte „zuständigen Bundesministerium“ durch das Wort „Bundeskanzleramt“ zu ersetzen.

2 a. Nach dem § 131 wird ein § 131 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Antrag auf Gesetzesprüfung

§ 131 a

Einem Drittel der Mitglieder des Landtages steht das Recht zu, beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag gemäß Artikel 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf Prüfung eines Landesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu stellen.“

3. § 133 hat zu lauten:

„§ 133

(1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes üben, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde aus (mittelbare Bundesverwaltung).

(2) Die im Artikel 102 Abs. 1 und 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Zustimmungen werden von der Landesregierung erteilt.“

4. Der Abs. 1 des § 138 hat zu lauten:

„(1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, vom Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind, von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann.“

5. § 139 samt Überschrift hat zu lauten:

„Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern

§ 139

(1) Das Land Wien kann mit dem Bund Vereinbarungen über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes schließen. Vereinbarungen mit anderen Ländern sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Abschluß von Vereinbarungen obliegt seitens des Landes dem Landeshauptmann.

(2) Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden und sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundzumachen. Auf die Genehmigungsbeschlüsse des Landtages sind die §§ 119 und 121 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Abschluß anderer als in Abs. 2 bezeichneter Vereinbarungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion